

2228

Freitag, 30. August 1946.

Wirtschaftsbesprechungen
zwischen der Schweiz und
Schweden.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 28. August 1946.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"Am 23. März 1946 ist in Stockholm eine Vereinbarung über den schweizerisch/schwedischen Warenverkehr für die Zeit vom 1. April 1946 bis 31. März 1947 getroffen worden. Für den Herbst 1947 wurde ursprünglich lediglich eine Zusatzvereinbarung, im wesentlichen über den Austausch von Agrarprodukten, deren mengenmässige Umschreibung von den Ernteergebnissen abhängig ist, in Aussicht genommen.

Die am 13. Juli beschlossene Aufwertung der Schweden-Krone erzeugte indessen im Handels- und Zahlungsverkehr zwischen den beiden Ländern so schwerwiegende Spannungen und Störungen, dass dringliche Besprechungen nötig geworden sind, um zu prüfen, ob und in welcher Weise das Abkommen vom 23. März 1946 durchgeführt werden kann und nach welchen Grundsätzen der schweizerisch/schwedische Handels- und Zahlungsverkehr inskünftig zu gestalten ist.

Immer schon wurde unser Handelsverkehr mit Schweden durch einen sehr hohen Ueberschuss der schweizerischen Ausfuhr gekennzeichnet. Im Jahre 1945 beispielsweise betrug der schweizerische Exportüberschuss nach Schweden 64 Millionen Franken und war damit grösser als der Gesamtbetrag der schwedischen Lieferungen an die Schweiz. Auch im Jahre 1946 zeichnet sich ein sehr merkbarer schweizerischer Exportüberschuss ab. In den ersten 6 Monaten allein hat die Schweiz für 30,4 Millionen mehr nach Schweden geliefert als von dort erhalten. Im zweiten Quartal 1946 war Schweden nur noch in der Lage, ungefähr die Hälfte des Wertes des schweizerischen Exportes nach unserem Lande zu liefern.

Mit der von schwedischer Seite seit dem Aufwertungsbeschluss der Schweiz gegenüber konsequent gehandhabten Verteuerung der schwedischen Einfuhrwaren um fast ausnahmslos 16,8 % trat nicht nur eine Stockung des Absatzes der für die meisten Zweige unserer Wirtschaft stark überteuerten schwedischen Waren ein, sondern in ihrem Gefolge auch ein weitgehender Stillstand der Frankenzahlungen der schweizerischen Importeure zugunsten Schwedens. Die Schwedische Reichsbank, die schon früher etwelche Mühe



- 2 -

in der Beschaffung von Schweizer Franken zum Ausgleich der ungenügenden schwedischen Einfuhr gehabt hatte, sah sich bald (die frühern beträchtlichen Frankenguthaben der schwedischen Reichsbank in der Schweiz scheinen aufgezehrt zu sein) von Franken entblösst und musste fortgesetzt zum Mittel der auch für uns sehr unerwünschten Goldzession an die Schweizerische Nationalbank greifen. In kurzen Abständen seit der Aufwertung musste die Schweizerische Nationalbank den Gegenwert für 40 Millionen Schweizerfranken in Gold übernehmen, um einen völligen Unterbruch des Handels- und Zahlungsverkehrs zu verhindern. Die Nationalbank machte dabei allerdings kein Hehl daraus, dass diese auf kurze Frist zusammengedrängten massiven Goldübernahmen nur eine Ueberbrückungsmassnahme bis zur Anpassung des gegenseitigen Handels- und Zahlungsverkehrs an die durch die Aufwertung der schwedischen Krone geschaffene Lage sein könne; sie wies weitere schwedische Gesuche auf Goldabgabe (für weitere 25 Millionen Franken und ausserdem täglich 2 Millionen Franken) ab und erliess im Einverständnis mit der Handelsabteilung und dem Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins eine vorläufige Auszahlungskontrolle, um die bereits gegen Gold abgegebenen Schweizerfranken ausschliesslich dem angestammten schweizerischen Export zukommen zu lassen. Für die erste September-Hälfte stellte sie, um die dringendsten Ausfuhrbedürfnisse zu decken, wiederum 5 Millionen gegen Gold zur Verfügung.

Was nun insbesondere die Preisstellung nach der Aufwertung der Krone für die schwedischen Waren in Schweizerfranken anbetrifft, dieser Hauptursache für das neuerliche plötzliche Absinken der schwedischen Einfuhr und damit der akuten Franken-Kalamität der Schwedischen Reichsbank, muss leider gesagt werden, dass Schweden es hier unterlassen hat, Ziffer 4 des Protokolls über das März-Abkommen einzuhalten, in welcher sich die vertragsschliessenden Parteien gegenseitig verpflichteten:

"Preispolitische oder ähnliche Massnahmen, die den Warenverkehr erheblich hindern, werden vor einen Staat nicht ohne vorhergehende Fühlungnahme mit dem andern Staat ergriffen, damit eine beidseitige Anpassung an die neuen Verhältnisse erfolgen kann."

Eine informative Demarche des schweizerischen Gesandten in Stockholm, die sich auf die vorstehend wiedergegebene Verpflichtung und auf Reden des schwedischen Wirtschaftsministers bezog, wonach die schwedischen Exportpreise nicht steigen sollten, erzielte kein eindeutiges Ergebnis, währenddem die praktischen Erfahrungen der schweizerischen Importeure und der Preiskontrollstelle eindeutig bestätigten, dass Schweden gewillt ist, uns die Aufwertungsfolgen beim Einkauf in vollem Umfange tragen zu lassen, während beabsichtigt ist, beim Verkauf schweizerischer Waren nach Schweden die schweizerischen Exporteure den höheren Kronenwert nicht lukrieren zu lassen, indem die Importhöchstpreise in Kronen wenigstens dem Ziele nach um den Aufwertungssatz gesenkt werden sollen. Die Schweiz

würde somit in ihrem Handelsverkehr mit Schweden, wenn sich keine Verbesserungen an den bevorstehenden Verhandlungen durchsetzen lassen, eine wesentliche Schmälerung der volkswirtschaftlichen Produktivität unseres Warenaustausches mit Schweden erleiden. Eine solche neuerliche Verschlechterung der Ergiebigkeit unseres Handelsaustausches mit Schweden wäre umso schmerzlicher, als wir schon bisher unter einer leider recht einseitigen schwedischen Preispolitik litten, die wohl unsere Einfuhrpreise nach Schweden einer teilweise recht scharfen Höchstpreiskontrolle unterzog, aber für schwedische Ausfuhrpreise nach der Schweiz durchaus nicht Gegenrecht hielt, indem wir Exportabgaben, erhöhte Preise gegenüber den schwedischen Inlandpreisen und andere Preisverteuerungen zu tragen hatten.

Um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten und vor allem um den durch die schwedische Aufwertung verursachten Preisauftrieb in kontrollierbare Bahnen zu lenken, hat deshalb die Eidgenössische Preiskontrollstelle, nicht zuletzt im Hinblick auf die bevorstehenden Verhandlungen, mit Ermächtigung des Vorstehers des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes eine Verfügung erlassen, welche im Sinne des relativen Preisstopps eine schriftliche Bewilligung der Eidg. Preiskontrollstelle für alle Formen von Preiserhöhungen für aus Schweden eingeführte Waren verlangt. Mit dieser Verfügung, die vorwiegend transitorischen Charakter besitzt, ist jedenfalls für die in Aussicht genommenen Verhandlungen mit Schweden ein nicht unwichtiges Instrument geschaffen worden.

Mit der Darlegung dieser im Verkehr mit Schweden seit der Kronenaufwertung in akzentuierter Weise aufgetretenen Schwierigkeiten (durch Preisüberhöhung verursachte weiter stark zurückgehende schwedische Einfuhr nach der Schweiz, weiteres Schwinden des natürlichen Frankenanfalls aus schwedischen Importen, vermehrtes Bestreben Schwedens anstelle von Waren Gold zu liefern und weitere Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Ergiebigkeit unserer Austauschbeziehungen mit Schweden, insbesondere völlig einseitiges Ueberwälzen der Folgen der Kronenaufwertung auf die Schweiz) sind auch die hauptsächlichsten Verhandlungsgegenstände der anfangs September in Bern beginnenden schweizerisch/schwedischen Wirtschaftsverhandlungen umschrieben.

Es wird sich vorweg einmal darum handeln, Schweden, das mit seinem Aufwertungsbeschluss die dargelegten Spannungen und Störungen im schweizerisch/schwedischen Handels- und Zahlungsverkehr verursacht hat, einzuladen, uns seine Vorschläge zur Wiederingangsetzung einer preislich in der Schweiz verkäuflichen und mengenmässig ausreichenden Einfuhr Schwedens zu unterbreiten, die zu der schweizerischen Ausfuhr in einem angemessenen Verhältnis steht, sodass die Frankenabgabe der Schweizerischen Nationalbank gegen Goldzession wieder den subsidiären Charakter des Spitzenausgleichs erhält. Dabei muss allerdings dem traditionellen schweizerischen Exportüberschuss nach Schweden, der diesen

- 4 -

Verkehr immer kennzeichnete, billig Rechnung getragen werden. Für den Fall eines ungenügenden schwedischen Entgegenkommens stellt sich schweizerischerseits das Problem der Anpassung unserer Ausfuhr an die sinkende schwedische Importleistung und die Rücküberwälzung der uns von Schweden auferlegten Preiserhöhungen auf die schweizerische Ausfuhr nach Schweden.

In diesem Zusammenhange werden die ohnehin gestellten schweizerischen Begehren gegenüber der schwedischen Importpreiskontrolle zur Behandlung gelangen müssen.

Im fernern wird eine Verständigung zwischen der Schweizerischen Nationalbank und der Schwedischen Reichsbank bezüglich der Goldzessionen zum Zwecke der Anschaffung von Schweizerfranken und hinsichtlich der Kontrolle des Zahlungsverkehrs zu suchen sein.

Aus diesem Grunde hat sich die Schweizerische Nationalbank entschlossen, einen Vertreter in die schweizerische Wirtschaftsdelegation abzuordnen; ebenso wird die Schwedische Reichsbank durch zwei Mitglieder in der schwedischen Delegation vertreten sein."

Es wird daher

b e s c h l o s s e n :

1. Von dem vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Die Verhandlungen sind nach den im vorliegenden Berichte dargelegten Richtlinien zu führen.

2. Die Delegation wird wie folgt bestellt:

Herr Fürsprech Hans Schaffner, Chef der Verhandlungsdelegation,
 Herr H. Borel, volkswirtschaftlicher Beamter der Handelsabteilung,
 Herr Direktor Dr. Pfenninger von der Schweizerischen Nationalbank,
 Herr Legationsrat Dr. Hegg von der Schweizerischen Gesandtschaft
 in Stockholm,
 Herr Dr. Hans Herold, Sekretär des Vororts des Schweizerischen
 Handels- und Industrie-Vereins,
 Herr Dr. A. Borel, Vizedirektor des Schweizerischen Bauernverbandes,
 Brugg,
 Herr Nationalrat Dr. Max Weber, Präsident der Direktion des Verbandes
 schweiz. Konsumvereine, Basel,
 Herr Nationalrat Dr. Paul Gysler, Präsident des schweiz. Gewerbeverbandes,
 Zürich.

3. Der Chef der schweizerischen Delegation wird ermächtigt, die für die Verhandlungen notwendigen weiteren Experten zu ernennen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 15 Expl.) und an das Politische Departement.

Für getreuen Auszug,
 Der Protokollführer:

Ch. O. J.